

Goldap^{er} Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

Nr. 75

Sonntag, den 11. September 1921

79. Jahrg.

Anordnung über Brotkarten im Kreise Goldap.

Auf Grund des § 34 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737) über den Verkehr mit Getreide wird für den Bezirk des Kreises Goldap unter Aufhebung der Anordnung des Kreis Ausschusses vom 13. August 1920 (Extra-Kreisblatt vom 4. 9. 20) folgendes angeordnet:

§ 1.

Versorgungsberechtigte und als solche zum Empfang von Brotkarten berechtigt sind nur solche Personen, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk des Kreises Goldap haben und nicht Selbstversorger sind.

Als Selbstversorger gelten und haben demnach keinen Anspruch auf Brotkarten:

1. die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit ihren sämtlichen Haushaltsangehörigen,
2. sämtliche Angehörige von Landwirtschaftsbetrieben, die als Deputat oder Ausgedinge Getreide oder Mehl zu beanspruchen haben,
3. Geistliche und Lehrer, die einen Teil ihres Dienstinkommens aus der Verpachtung von Kirchen- und Schulländereien oder als Rente beziehen.

§ 2.

Selbstversorger, welche mit ihren Getreidevorräten eigener Ernte nicht bis zum Beginn der Ernte 1922 ausreichen, können Brotkarten nur dann beanspruchen, wenn ihre Gesamtgetreideanbaufläche diesjähriger Ernte (Roggen, Weizen, Gerste und Hafer zusammen) nicht mehr als 1 Hektar gewesen ist und wenn ihre Brotgetreidevorräte eigener Ernte zur Versorgung sämtlicher Haushaltsangehörigen nach dem Satz von 144 Kilogramm je Person und Jahr nicht ausreichen.

Die Ausgabe von Brotkarten für solche Haushaltungen darf durch die Kartenausgabestelle nur auf Grund besonderer schriftlicher Anweisung der Kreisfornstelle erfolgen. Sie erhalten Brotkarten nur für soviel Personen ihres Haushaltes

als aus eigenen Brotgetreidevorräten unter Zugrundelegung eines Jahresverbrauchs von 144 Kilogramm je Person nicht versorgt werden können.

Die gleichen Bestimmungen gelten für Heeresangehörige während der Dauer ihres Urlaubs.

§ 3.

Geburten und Todesfälle, Entlassungen vom Heeresdienst und Einberufungen zum Heeresdienst sind unter Vorlegung des Geburtscheines oder des Militärpasses oder Bestellungsbefehls binnen 8 Tagen der zuständigen Brotkartenausgabestelle anzuzeigen. Die Versorgungsberechtigung der durch Todesfall oder Einberufung zum Heeresdienst auscheidenden Personen erlischt mit Ablauf der auf den Todestag oder Tag der Bestellung folgenden Woche. Die für die weitere Zeit ausgegebenen Brotkarten sind einzuziehen. Die Annahme oder Einbehaltung von Brotkarten für Personen, welche nicht mehr in der Haushaltung anwesend sind, oder befristet werden, ist verboten. Der Versuch, für nicht versorgungsberechtigte Personen Brotkarten zu erlangen, ist strafbar. In Geburtsfällen beginnt die Versorgungsberechtigung des Kindes mit der Brotkartenwoche, innerhalb deren seine Anmeldung zur Lebensmittelversorgung erfolgt.

§ 4.

Zuziehende Personen sind zur Erlangung des Anspruchs auf hiesige Brotversorgung bei dem zuständigen Guts- oder Gemeindevorsteher polizeilich anzumelden. Sie haben hierzu die ihnen von der Behörde ihres bisherigen Aufenthaltsortes erteilte Bescheinigung über ihre dauernde Abmeldung aus der dortigen Lebensmittelversorgung abzuliefern.

Ohne Abmeldebchein dürfen zuziehende Personen nur auf die Dauer von höchstens 4 Wochen in die hiesige Lebensmittelversorgung aufgenommen werden und haben innerhalb dieser Frist den Anmeldebchein nachträglich beizubringen. Fortziehende Personen haben gleicherweise bei ihrem Gemeindevorsteher oder Gutsvorsteher die Ausstellung eines Lebensmittelabmeldebcheines zu beantragen.